

Hauptsatzung

der Stadt Leverkusen

vom 16. Dezember 1994

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) hat der Rat in seiner Sitzung am 05.12.94 folgende Hauptsatzung der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet und Funktionsbezeichnungen

1. Die Stadt führt den Namen Leverkusen.
2. Das Gebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung beigelegten Karte.
3. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Bezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk I - mit den Stadtteilen
Wiesdorf
Manfort
Rheindorf
Hitdorf

Stadtbezirk II - mit den Stadtteilen
Opladen
Küppersteg
Bürrig
Quettingen
Bergisch-Neukirchen

Stadtbezirk III - mit den Stadtteilen
Schlebusch
Steinbüchel
Lützenkirchen
Alkenrath

§ 3 Wappen, Siegel und Flagge

1. Die Stadt führt als Stadtwappen einen zwiegeschwänzten blaugekrönten, -bewehrten und -bezungen roten Löwen in Silber (Weiß), der von einem schwarzen Wechselzinnenbalken überdeckt ist.
2. Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift: Stadt Leverkusen.
3. Die Stadt führt als Wappenflagge Banner und Hissflagge, die auf weißem Tuch die Embleme des Wappens trägt.

§ 4 Rat und Ausschüsse

1. Die von den Bürgern der Stadt gewählte Vertretungskörperschaft führt die Bezeichnung "Rat der Stadt".
2. Die Mitglieder des Rates werden "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau" genannt.
3. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Die Geschäftsordnung des Rates regelt die Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse.
4. Ausschussvorsitzende haben das Recht auf Einsicht in die Akten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5 Bezirksvertretungen und ihre Zuständigkeiten

1. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies zum Verhältnisausgleich notwendig ist. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden "Bezirksvertreter" genannt.
2. Über die in § 37 Abs. 1 GO NW genannten Angelegenheiten hinaus entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere über folgende Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht:
 - 2.1 a) Maßnahmen zum Bau, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von bezirksbezogenen öffentlichen Einrichtungen
 - b) Grün-, Park- und Kleingartenanlagen
 - c) Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken

2.2 Maßnahmen

- a) der Verkehrsplanung (soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind)
- b) zur Verkehrsberuhigung (sofern hierdurch nicht Verkehrsverdrängungseffekte mit Belastung benachbarter Stadtbezirke entstehen) und Wohnumfeldverbesserung
- c) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Schulwegsicherung

2.3 Benennung von bezirksbezogenen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

2.4 Personalangelegenheiten mit Bedeutung für den Stadtbezirk

2.5 Veranstaltung von Wochenmärkten

2.6 Durchführung kultureller Veranstaltungen mit bezirklicher Bedeutung; Kunst im öffentlichen Raum

2.7 Landschaftspflege, Pflege des Ortsbildes

2.8 Denkmalschutz in den Bezirken

3. Nähere Regelungen zum Umfang und zur Abgrenzung der den Bezirksvertretungen obliegenden Entscheidungsbefugnisse erlässt der Rat durch Richtlinien für die Bezirksvertretungen.

4.1 Rat und Oberbürgermeister bleibt es unbenommen, vor Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Bezirksvertretungen zur Stellungnahme einzuschalten.

4.2 In bestimmten Angelegenheiten kann eine Bezirksvertretung vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme eines Ratsausschusses einholen; dieser ist zur Vorberatung verpflichtet.

5. Bezirksvorsteher haben das Recht auf Einsicht in die Akten, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung gehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 6

Das Verfahren im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen

Das Verfahren im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen regelt der Rat in der Geschäftsordnung bzw. in den Bezirksrichtlinien.

§ 7 Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 25 direkt gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Fraktion und Gruppe des Rates der Stadt Leverkusen ist berechtigt, jeweils ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zu benennen. Die Benannten müssen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss angehören. Für die Wahl des Ausländerbeirates erlässt der Rat eine die gesetzlichen Vorgaben ergänzende Wahlordnung.
2. Das Verfahren für die Behandlung von Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates im Rat, in Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen regelt der Rat in der Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten dasselbe Sitzungsgeld wie die sachkundigen Bürger und Einwohner in Ausschüssen, im Übrigen die Entschädigungen gem. § 45 GO NW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung.

§ 8 Verantwortung der Stadt für die Gleichstellung von Frau und Mann

1. Das Frauenbüro arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Frauenbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.
2. Der Oberbürgermeister beteiligt die Frauenbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Frauenbeauftragten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.
3. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters hat die Frauenbeauftragte das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen.

§ 9 Entschädigungen

1. Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale.
2. Die Bezirksvorsteher und die Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Buchst f) und g) Entschädigungsverordnung.
3. Beim Verdienstaussfall wird der Regelstundensatz auf 8 €, der für alle geltende Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, auf 18 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag von 144 € pro Tag darf auch im Fall von Einzelnachweisen nicht überschritten werden.
4. Das Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und Einwohner wird für höchstens 10 Fraktionssitzungen jährlich gewährt.
5. Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, sowie Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 13 € je Stunde erstattet.
6. Entstehen bei der Berechnung von Entschädigungen Anteile hinter dem Komma, wird der Betrag auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

§ 10 Oberbürgermeister und Beigeordnete

1. Der Rat wählt 4 hauptamtliche Beigeordnete.
2. Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum Allgemeinen Vertreter.
3. Im Falle der Verhinderung des Allgemeinen Vertreters sind die übrigen Beigeordneten entsprechend der aufsteigend numerischen Folge der Dezernatsbezierungen zur Vertretung berufen.
4. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:
 - 4.1 Alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Abweichend hierzu wird die Entscheidung über Geschäftsvorgänge, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, durch § 5 Hauptsatzung in Verbindung mit den Bezirksrichtlinien geregelt. Die Bestimmungen der Vergabeordnung bleiben unberührt.

-
- 4.2** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall. Der Finanzausschuss ist jeweils zu informieren.
- 4.3** Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
- 5.** Der Stadtkämmerer entscheidet über die Bereitstellung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang:
- 5.1** Als unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe anzusehen, sofern sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden können.
- 5.2** Im Übrigen gelten überplanmäßige Ausgaben als unerheblich, wenn sie 30 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 € nicht übersteigen sowie vorgezogene Mittelbereitstellungen nach § 82 Abs. 2 GO NW im Vermögenshaushalt bis zur Höhe des im Investitionsprogramm veranschlagten Ansatzes für das entsprechende Investitionsvorhaben im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr.
- 5.3** Unabhängig von der Regelung zu 5.1 und 5.2 gelten überplanmäßige Ausgaben in jedem Falle als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.
- 5.4** Außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich.
- 5.5** Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen kann der Stadtkämmerer im Einzelfall bis zur Höhe der im Investitionsplan der nächsten zwei Jahre veranschlagten Mittel bewilligen, wenn sie unabweisbar sind, Rat oder Bezirksvertretungen die Maßnahme beschlossen haben und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Der Rat ist zu unterrichten.
- 6.** Mehrausgaben bis zu 2.500 € sind als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW anzusehen.
- 7.** Als unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben auch dann anzusehen, wenn sie von einer Bezirksvertretung beschlossen werden und den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. Die Deckung soll aus den Mitteln erfolgen, die der Rat den Bezirksvertretungen zur Verwendung zugeteilt hat.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Unbeschadet der rechtlichen Teilnahmeverpflichtungen bestimmt im übrigen der Oberbürgermeister, welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen teilnehmen.

§ 12 Bezirksverwaltungsstellen

Für die drei Stadtbezirke werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet.

§ 13 Verträge mit Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern, dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt

1. Verträge der Stadt mit Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie mit dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
2. Leitende Dienstkräfte sind die Beigeordneten, die Amts- und Büroleiter, die Leiter des Museums, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek, der Musikschule sowie die Leiter der Bezirksverwaltungsstellen.
3. Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,
 - a) die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung abgeschlossen werden, bei der der Zuschlag dem Mindestfordernden erteilt wird,
 - b) die den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ist für die Berechnung des Betrages die Gesamtleistung während der Vertragsdauer, höchstens jedoch die Leistung für ein Jahr maßgebend.

§ 14 Personalangelegenheiten

Der Rat ernennt bzw. bestellt, befördert und entlässt (Fälle des § 33 LBG - Entlassung auf Verlangen) die Amtsleiter sowie die Leiter des Museums Morsbroich, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek und der Musikschule.

§ 15 Unterrichtung der Einwohner

1. Die Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt im Sinne des § 23 GO NW erfolgt durch Einwohnerversammlungen oder Veröffentlichungen in geeigneter Form.
2. Der Rat beschließt, bei welchen wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde und in welcher Form die Unterrichtung der Einwohner stattfindet. Sie soll möglichst frühzeitig erfolgen. Beschließt der Rat die Unterrichtung in Form einer Einwohnerversammlung, so bestimmt er gleichzeitig den Vorsitzenden.
3. Ort, Zeit und Thema der Einwohnerversammlung sind nach § 18 bekannt zu machen.
4. Die Bezirksvertretungen können - soweit die Voraussetzungen des § 23 der GO NW vorliegen - beim Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
5. Das Weitere regelt der Rat in Richtlinien.

§ 16 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Die an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zur Erledigung übertragen. Dieser Ausschuss entscheidet über die Eingabe. Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind oder in die Entscheidungszuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, werden der Bezirksvertretung unmittelbar zugeleitet. Der Antragsteller erhält einen Bescheid. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 17 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen.

An den Beratungen des Ausschusses zu Tagesordnungspunkten, die Aufgaben nach diesem Gesetz betreffen, können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben hinreichend gewährleistet ist.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Leverkusen“ vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Viehseuchenverordnungen werden außerdem im „Leverkusener Anzeiger“ und in der für die Stadt Leverkusen bestimmten Ausgabe der „Rheinischen Post“ öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage.
3. Ist das in Absatz 1 festgelegte Bekanntmachungsverfahren wegen höherer Gewalt (Streik usw.) nicht durchführbar, werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Aushang (Anschlag) in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz, Goetheplatz 1 – 4, und Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, vorgenommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.75 einschließlich der dazu ergangenen 19 Änderungssatzungen außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 31.12.1994
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.02.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.12.2002
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2001

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.12.2001
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.12.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 19.12.2003
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.11.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 13.11.2004
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 04.12.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 09.12.2006